

16. Canon von Nicaea enthält, ist die Strafe der Exkommunikation angedroht⁵⁶⁾.

b. Wenn es auf S. 80 heißt, *decretum est, ut contemptores canonum excommunicentur et prevaricatores legis suę infames habeantur*, so könnte sich dieser Satz auf zwei aufeinanderfolgende Canones in Ivos Dekret beziehen, in denen über die Bestrafung der *contemptores canonum* (XVI, 7) und der *prevaricatores legis* (XVI, 8) gehandelt ist⁵⁷⁾.

c. Auf S. 81 der Edition werden neben einem Zitat aus einem Brief Gregors des Großen, das der Verfasser einer Canonessammlung entnommen haben könnte (s. o. Anm. 50), zwei Sätze aus dem Schreiben Leos des Großen an Kaiserin Pulcheria (JK 425)⁵⁸⁾ angeführt, die sich weder in den gängigen systematischen Sammlungen noch in einer Streitschrift aus dem Investiturstreit finden: der Normannische Anonymus dürfte sie aus einer Sammlung der historischen Ordnung, wahrscheinlich aus Pseudoisidor entnommen haben⁵⁹⁾.

d. Auf S. 82f. gibt der Normannische Anonymus einige Beispiele, daß die verschiedenen Bräuche in den einzelnen christlichen Ländern auch in den päpstlichen Dekretalen berücksichtigt worden seien. Die unterschiedliche Handhabung des Sabbatfastens wird mit einem Augustinzitat belegt, das schon Reynolds nachgewiesen hat⁶⁰⁾. Die Kenntnis der verschiedenen liturgischen Gebräuche in Vienne und Lyon gegenüber denen in Reims und Rouen dürfte auf eigenes Wissen des Verfassers zurückgehen. Die anschließenden Beispiele haben dann eindeutig kanonistische Vorlagen:

⁵⁶⁾ Dieses Kapitel (MPL 161, 485 D), das im Gegensatz zu Dekret VI, 69 (ebd. 459 D — 460 A) keine wörtlichen Übereinstimmungen mit dem Satz aus J 11 aufweist, gehört zu jenen drei Gratiankapiteln (C. 7 q. 1 c. 23—25), auf die P e l l e n s, Edition S. 80 Anm. 1 hinweist. Der ebd. als Quelle des Anonymus genannte can. 3 des Konzils von Antiochia dürfte als Vorlage nicht in Frage kommen.

⁵⁷⁾ MPL 161, 903 A. Die Vorlage dieser beiden Kapitel war Burchard XV, 6 und XV, 7 (MPL 140, 896 B); auch bei Burchard finden sich die beiden Canones hintereinander.

⁵⁸⁾ Dabei ist der eine Satz richtig mit *Leo papa in epistola ad Pulchreiam augustam*, der andere mit *Eutici Constantinopolitano abbati et heretico* überschrieben. Der erste Satz findet sich sowohl in der kürzeren als auch in der längeren Fassung von JK 425 (hg. E. S c h w a r t z, *Acta conciliorum oecumenicorum* 2, 4 [1932] S. 10, 25 ff. und S. 14, 7 ff.); der zweite nur in der längeren Fassung (ebd. S. 15, 8 f.). Vielleicht ist dies ein Grund für die unterschiedliche Quellenangabe?

⁵⁹⁾ Die übrigen Sammlungen, in denen das Schreiben enthalten ist, sind bei S c h w a r t z (wie vor. Anm.) S. I ff. zusammengestellt.

⁶⁰⁾ R e y n o l d s (wie Anm. 21) S. 124.